



Est/B-194

Festrede

zur Jahresfeier

der **Stiftung der Universität Dorpat**

am 12. December 1881

gehalten von

Theodor Mithoff

ordentl. Prof. der politischen Oeconomie

nebst den

MITTHEILUNGEN ÜBER DIE PREIS-AUFGABEN

sowie dem

Universitäts-Jahresbericht

für das Jahr 1881.

HERAUSGEGEBEN VON DER KAISERLICHEN UNIVERSITÄT DORPAT.



DORPAT.

Druck von Schnakenburg's Buchdruckerei.

1882.

Est/B-177

Festrede

zur Jahresfeier

der **Stiftung der Universität Dorpat**

am 12. December 1881

gehalten von

Theodor Mithoff

ordentl. Prof. der politischen Oeconomie

nebst den

MITTHEILUNGEN ÜBER DIE PREIS-AUFGABEN

sowie dem

Universitäts-Jahresbericht

für das Jahr 1881.

HERAUSGEGEBEN VON DER KAISERLICHEN UNIVERSITÄT DORPAT.

~~43861~~



DORPAT.

Druck von Schnakenburg's Buchdruckerei.

1882.

Festrede

zur Jahresfeier

der Stiftung der Universität Dorpat

am 12. December 1881

gehalten von

Theodor Mißhoff

Lehrer an der Kaiserlichen Universität Dorpat

Gedruckt auf Verfügung des Conseils der Kaiserlichen Universität Dorpat.
Dorpat den 13. April 1882. Rector: v. Wahl.
No. 165.

Universität-Darstellung

im Jahr 1881

HIER ABGESCHRIEBEN VON DER BIBLIOTHEK DER UNIVERSITÄT DORPAT

DORPAT

Druck von Köhnenhorns Buchdruckerei

1882

bewahrt — sein Andenken wird in der Geschichte unserer Universität
als ein immerdar gesegnetes fortleben.
Doch richten wir nun auch unsere Gedanken freudig und dankbar
in die Zukunft. Der erhabene Monarch, der jetzt die Geschichte
dieses Reiches löst, wird gleich König erhabener Vorfahren unserer
Universität ein gnädiger Hüter und Schützer sein. Und der Baum,
den als ein zartes Reis heim vor 79 Jahren Kaiser Alexander I. in
diesem Boden setzte, wo er nicht Wurzeln schlagen und reife Frucht
bringen wird auch in der Zukunft getragen und reife Früchte
auf seiner Hüfte bringen.

Hochansehnliche Versammlung!

Werthe Collegen und Commilitonen!

Der heutige Tag, der uns nach alter schöner Sitte zur Feier
des Stiftungstages unserer Universität hier vereinigt, lenkt unsere
Gedanken zurück auf ihr nun abgelaufenes Lebensjahr. Da aber
weilen sie, vom tiefsten Gram erfüllt, bei dem schmerzvollen
Heimgang des edlen, nun in Gott ruhenden Monarchen, der durch
verruchte Mörderhand uns entrissen wurde.

Kaiser Alexander II. hat unserer Hochschule allezeit seinen
gnädigen, väterlichen Schutz gewährt, und sie hat in verehrender
Liebe und dankbarer Treue ihm angehangen. Seiner gesegneten
Regierung verdankt sie ihr neues Statut, die weitere Ausstattung mit
reichen Mitteln, die Errichtung einer Reihe neuer Lehrstühle. Aber
für weit mehr noch haben wir zu danken. Der hochselige Kaiser
war unserer Universität der feste Hort gegen sie bedrohende feind-
liche Gesinnung. In gnädiger, liebevoller Fürsorge hat er sie auf
dem Boden erhalten, aus dem sie die besten Kräfte für ihr Gedeihen
zieht und allein ziehen kann, hat er die Eigenart ihres Lebens
geschützt und ihr das köstliche Gut, die Freiheit des Forschens,
Lehrens und Lernens, die Lebensluft wissenschaftlicher Arbeit,

bewahrt. — Sein Andenken wird in der Geschichte unserer Universität als ein immerdar gesegnetes fortleben.

Doch richten wir nun auch unsere Gedanken freudig und dankbar in die Zukunft. Der erhabene Monarch, der jetzt die Geschicke dieses Reiches leitet, wird gleich seinen erlauchten Vorfahren unserer Universität ein gnädiger Hüter und Schirmer sein. Und der Baum, den als ein zartes Reis heute vor 79 Jahren Kaiser Alexander I. in diesen Boden senkte, wo er tiefe Wurzeln getrieben und reife Frucht getragen, wird auch unter Kaiser Alexander III. pflegender Hand mit Gottes Hülfe kräftig wachsen und gedeihen.

Da nach der Reihenfolge der Facultäten mir, dem Vertreter einer Wissenschaft, deren Reiz und Werth nicht am wenigsten in ihrer grossen praktischen Bedeutung beruht, die Ehre zu Theil geworden, zu dieser hohen Versammlung zu sprechen, so habe ich zum Gegenstande meiner Betrachtungen ein Thema gewählt, das diese eminent praktische Bedeutung der politischen Oekonomie und die Grösse der Verantwortung, welche die wissenschaftliche Forschung auf dem Gebiete des wirthschaftlichen Lebens trägt, ins hellste Licht zu setzen vermag. Mir schien hierzu eine kurze Skizzirung der Stellung der Wissenschaft der Volkswirtschaft zu der Frage nach den Ursachen, welche die ökonomische Lage der Arbeiterklasse in der Gegenwart bedingen und nach der Möglichkeit ihrer Hebung durch Mittel, die innerhalb des Rahmens der bestehenden Rechts- und Wirthschaftsordnung bleiben, besonders geeignet, zumal in einem Augenblicke, wo die deutsche Reichsregierung mit hoch wichtigen,

die allgemeinste Beachtung findenden Gesetzesplänen den Versuch macht, grossen Schichten der Arbeiterbevölkerung ein gesicherteres Dasein zu verschaffen. In dem heftig entbrannten Kampfe der Meinungen über den Werth und die Gefahren jener Pläne, die eine ihr nächstes Anwendungsgebiet weit überschreitende Bedeutung besitzen, ist es schwer, ein ruhiges, sachliches Urtheil zu gewinnen. Jedenfalls wird aber die Gewinnung desselben wesentlich erleichtert durch die Erkenntniss der Schäden, unter welchen die Arbeiterbevölkerung leidet und der Mittel, welche zu ihrer Beseitigung dienen können.

Die wirthschaftliche Lage der handarbeitenden Klassen wird bei ihrer Vermögenslosigkeit lediglich durch das Einkommen bestimmt, das ihnen der Ertrag ihrer Arbeit gewährt. In der heutigen Erwerbsordnung gestaltet sich dasselbe in der Weise, dass sie ihre Arbeitskraft einem Unternehmer gegen eine im Voraus festgesetzte Vergütung, den Lohn, überlassen. Die Arbeitsbedingungen sind das Ergebniss eines freien Arbeitsvertrages; denn in der Gegenwart hat der Arbeiter die volle rechtliche Freiheit, aber auch die volle Verantwortung, ob er überhaupt, ferner wo, in welcher Beschäftigung, bei wem und unter welchen Bedingungen er arbeiten will. Ueber die Höhe des Lohnes hat er sich mit dem Arbeitgeber zu verständigen. Offenbar wird dieser höchstens so viel an Lohn zahlen können, als ihm die Arbeit selbst werth ist. Der Gebrauchswerth der Arbeitsleistung des Arbeiters für den Arbeitgeber bildet daher die obere, auf die Dauer unüberschreitbare Lohngrenze. Andererseits besteht aber für den Arbeiter eine untere Grenze des Lohns, unter welche derselbe dauernd nicht sinken kann. Der Lohn muss nämlich mindestens so hoch sein, dass er die sog. Selbstkosten der Arbeit zu decken vermag. Zu diesen gehört die Deckung des Unterhaltsbedarfs des Arbeiters und seiner Familie und zwar auch

für die Zeit, wo der Arbeiter wegen Lage des Arbeitsmarkts oder Krankheit nicht erwirbt und wo er wegen Altersschwäche oder Invalidität nicht mehr erwerben kann. Und weiter sind in die Selbstkosten noch die Kosten einzurechnen, welche nöthig waren, den Arbeiter zur Arbeitsleistung zu befähigen, also die Erziehungs- und Bildungskosten bis zu dem Zeitpunkte, wo er selbst erwerbsfähig geworden ist. Den Gesamtbetrag dieser Selbstkosten muss der Arbeitslohn umfassen, sollen die Arbeiter und ihre Familien sich durch eigne Kraft erhalten.

Auch bei Erfüllung dieser Bedingung hängt die mehr oder weniger günstige ökonomische Lage der Arbeiter von der Beschaffenheit des Unterhaltsbedarfs ab, der ihnen ein gewohnheitsmässiger geworden ist. Zwar sind ihre Lebensbedürfnisse nach Klima, Lebensgewohnheit, Bildungszustand, Arbeitsart sehr verschieden, aber bei aller individuellen Verschiedenheit zeigt sich doch, dass in der Arbeiterbevölkerung eines Landes und in den verschiedenen Kategorien derselben ein gewisser durch Sitte und Gewohnheit bestimmter Umfang der Bedürfnissbefriedigung vorhanden ist. Dieser gewohnheitsmässige Unterhaltsbedarf, diese sog. Lebenshaltung, die keine feste, sondern eine geschichtlich mannigfaltig geartete, räumlich und zeitlich wechselnde Grösse ist, wird dadurch von grosser Bedeutung für die Gestaltung des Arbeitslohns, dass die Arbeiter im Lohnkampfe ihre ganze Kraft einsetzen, die einmal gewonnene Lebenshaltung mindestens nicht wieder zu verlieren. Vielmehr sind sie mit Recht eifrig bemüht, eine höhere Lebenshaltung zu erringen, und sie können dies erreichen, wenn unter für sie günstigen Conjunctionen der Arbeitslohn längere Zeit höher ist, als zur Bestreitung der alten Lebenshaltung erforderlich war. Ob ihnen aber gelingen wird, an dem höheren Niveau derselben auch beim Eintritt ungün-

stiger Conjunctionen festzuhalten, hängt von der Grösse ihrer Widerstandskraft und der Schwere des Drucks ab, der den Arbeitslohn zu erniedrigen sucht. Ein Zurücksinken der Lebenshaltung auf die frühere Höhe und unter diese weiter hinab, ist bei der Elasticität des Unterhaltsbedarfs nur zu leicht möglich. Ihre untere Grenze, die dauernd nicht überschritten werden kann, ist da erreicht, wo der Arbeiter nur die einfachsten, nothwendigsten materiellen und socialen Bedürfnisse für sich und seine Familie zu befriedigen im Stande ist. Vermag der Arbeitslohn auch diese nicht zu bestreiten, so verfällt der Arbeiter der Armenpflege oder er verkommt im Elend.

Durch diese Betrachtung ist für das Arbeitseinkommen eine untere und eine obere Grenze gefunden. Zwischen ihnen liegt der Spielraum, innerhalb dessen sich mit der wechselnden Conjunction der Lohn auf und ab bewegt. Uebersteigt die Nachfrage nach Arbeit ihr Angebot, so nähert sich der Lohn der oberen, im entgegengesetzten Falle der unteren Grenze. — Mit diesem Ergebniss hat sich aber die Wissenschaft nicht begnügt; sie hat die Gestaltung der Lohnhöhe bestimmter zu fassen gesucht und ist dabei in einen sehr verhängnisvollen Irrthum verfallen. An der Ausbildung der betreffenden Lehre haben sich die gefeiertsten Namen der politischen Oekonomie, ein Turgot, Ad. Smith, Ricardo betheiligt. Zu grösster Bedeutung ist die Lehre durch den letzteren erhoben in dem sogenannten Ricardo'schen Lohngesetze, dessen Kernpunkt der Satz ist, dass die Selbstkosten der Arbeit nicht, wie oben behauptet wurde, nur die untere Grenze des Lohns bilden, sondern dass derselbe diese Grenze dauernd nicht überschreiten kann, vielmehr mit ihr zusammen fallen muss. Denn hat sich auch der Lohn — so lautet die Argumentation — unter günstigen Verhältnissen längere Zeit über den Betrag der Selbstkosten der Arbeit erhoben, so wird die Arbeiter-

bevölkerung durch ihre günstigere ökonomische Lage veranlasst, früher und leichter Ehen zu schliessen, zugleich wird die Sterblichkeit bei den vorhandenen reicheren Unterhaltsmitteln verringert; ein rasches Anwachsen der Arbeiterbevölkerung ist die Folge, und das nun entstehende verstärkte Angebot von Arbeit muss dazu führen, den Lohn wieder auf die alte Höhe, die durch den Betrag der Selbstkosten der Arbeit gegeben ist, zurückzudrängen. Aber auch unter diesen kann der Lohn nicht dauernd sinken, weil die dann eintretende elende Lage der Arbeiter ihre Zahl verringern, dadurch das Angebot vermindern und den Lohn wieder auf die Selbstkosten herauftreiben muss.

Das Verhängnisvolle in dieser Lehre ist nicht, dass der Arbeitslohn unter dem Einflusse der wechselnden Conjunction um den Betrag der Selbstkosten der Arbeit auf- und abschwankt, sondern dass, wie die Lehre weiter annahm, die Selbstkosten nur den nothwendigen, zur Fristung der Existenz und zur Gründung einer Familie gerade ausreichenden in einem Volke zur Gewohnheit gewordenen Lebensunterhalt umfassen. — Da nach der damals herrschenden Anschauung die nationalökonomischen Gesetze wie Naturgesetze betrachtet wurden, so wurde gemäss dem Ricardo'schen Lohngesetze die Arbeiterbevölkerung eines Landes durch einen nicht in menschlichen Institutionen beruhenden, sondern in der Natur selbst begründeten Zwang dauernd auf einer tiefen Stufe wirthschaftlicher Existenz festgehalten. Durch dieses Naturgesetz, das in der Wissenschaft allgemeine Anerkennung gefunden, wurde die Gesellschaft von dem peinlichen Gefühl befreit, dass sie und ihre Einrichtungen die Schuld an der traurigen Lage des grössten Theiles der Bevölkerung tragen könnten. Die Natur selbst war anzuklagen, die mächtige Triebe den Menschen eingepflanzt, durch die alle humanitären Bestrebungen der

Gesellschaft zur Hebung der ökonomischen Lage der Arbeiter doch wieder mussten vereitelt werden. Auch die herrschende Maxime des „laissez faire et passer“, der Grundsatz, dass der Staat sich in das Wirthschaftsleben nicht einzumischen habe, brauchte bei Annahme des Lohngesetzes selbst durch das Elend der Arbeitermassen nicht erschüttert zu werden. So ist der allgemeine Glaube an die Richtigkeit dieser Lehre von grösstem Nachtheile für den Arbeiterstand gewesen; er hat in hohem Grade erschwert, dass die Besitzenden sich der Arbeiterklasse gegenüber ihrer socialen Pflichten bewusst wurden und hat das helfende Eingreifen des Staats zurückgehalten.

Der grosse Nationalökonom J. H. von Thünen war sich dieser Wirkung des Ricardo'schen Lohngesetzes schon im Jahre 1830 vollkommen bewusst. Obgleich er nicht bestreitet, dass die tatsächlichen wirthschaftlichen Zustände der Arbeiterklasse mit diesem Gesetze übereinstimmen, so hält er es doch für einen verhängnissvollen Irrthum, dasselbe als ein unabänderliches Naturgesetz aufzufassen, und sein edles Herz sträubt sich dagegen, den Arbeitslohn, welcher demselben entspricht, mit Ricardo als den „natürlichen“ zu bezeichnen. In einem Briefe aus dem Jahre 1830 schreibt er: „Alle Schriftsteller über Nationalökonomie sind darin einverstanden, dass die Summe der zum Lebensunterhalt nothwendigen Subsistenzmittel der natürliche Arbeitslohn sei. Die Wissenschaft beherrscht nothwendig die Meinung aller Menschen und so finden wir auch, dass alle Regierungen, alle Repräsentanten diesem Grundsatz huldigen — und so wird jedes Streben nach höherm Lohn als Aufruhr betrachtet und bestraft. Niemals ist der Mensch furchtbarer als wenn er im Irrthum ist, er kann dann ungerecht, grausam sein, und sein Gewissen ist ruhig, denn er glaubt ja seine Pflicht zu erfüllen. — Wird das Volk aber jemals die Ansicht der Nationalökonomien

theilen, wird es sich überzeugen, dass die furchtbare Ungleichheit in der Belohnung der geistigen und der körperlichen Arbeit, sowie der Dienste des Capitals in der Natur der Sache begründet sei?“

Die Socialdemokratie in Deutschland und ähnliche Erscheinungen in anderen Ländern, sowie die durch sie hervorgerufenen Zustände, welche ja auch die projectirte Gesetzgebung der deutschen Reichsregierung zur Förderung des Wohles der arbeitenden Klassen veranlassen, sind die Antwort auf diese Frage. Und es ist von grossem Interesse, zu sehen, wie gerade das Ricardo'sche Lohngesetz als Angelpunkt für die socialdemokratische Bewegung in Deutschland gedient hat. Mit grossem Geschick hat es Lassalle gleich bei seinem Eintritt in die Agitation zur Grundlage seiner Angriffe auf die herrschende Wirthschaftsordnung gemacht, indem er den Arbeitern zu beweisen sucht, dass auf Grund dieses nach seinem Ausdruck „ehernen und grausamen“ Gesetzes nur eine radicale Umgestaltung der gegenwärtigen Rechts- und Wirthschaftsordnung, wie namentlich durch Ueberführung der sachlichen Productionsmittel — Grund und Boden und Capital — aus dem Privateigenthum in das Gemeineigenthum, ihnen Hilfe bringen kann. Erst in Folge des Gebrauchs, welchen Lassalle von dem Ricardo'schen Lohngesetz gemacht, hat die Wissenschaft dasselbe einer erneuten Prüfung unterzogen und ist dabei zu folgendem Ergebniss gelangt. Dass unter dem Wechsel von Angebot und Nachfrage der Arbeitslohn um den Betrag der Selbstkosten der Arbeit, um die Lebenshaltung auf und ab schwankt, leugnet sie nicht, wohl aber bestreitet sie, dass die letztere immer nur auf die zur Fristung der Existenz der Arbeiterfamilie erforderliche Lebensnothdurft beschränkt ist. Sie zeigt vielmehr, dass die Lebenshaltung der Arbeiter steigen und sich dauernd über jenen Betrag erhöhen kann,

was ja auch durch die thatsächlichen Verhältnisse durchaus bestätigt wird. Vermögen aber die Arbeiter trotz des Ricardo'schen Gesetzes die Lebenshaltung zu steigern, so sind sie damit auch im Stande, an dem wirtschaftlichen und culturlichen Fortschritt ihren Antheil zu gewinnen. Dann aber verliert das Ricardo'sche Lohngesetz gerade den Inhalt, der für die Beurtheilung der ökonomischen Lage der Arbeiter und ihrer Bestrebungen zur Verbesserung derselben entscheidend ist und verhängnissvoll geworden war. Von der Höhe eines „ehernen Naturgesetzes“ wird es auf die weit bescheidenere Stellung eines wirtschaftlichen Satzes verwiesen, dessen Inhalt einen richtigen Ausdruck für wirtschaftliche Zustände giebt, wie sie sich gestalten können und wirklich zu Zeiten gestaltet haben, aber keineswegs nothwendig stets zu gestalten brauchen.

Wie die Wissenschaft den Beweis führt, dass diese nunmehr von ihr gewonnene Auffassung des Ricardo'schen Satzes die richtige ist, kann hier nicht eingehend gezeigt werden. Nur ein Theil des Beweises, der aber genügt, die Unrichtigkeit der früheren Auffassung ausser Frage zu stellen, mag hier genügen. Die Ableitung des Ricardo'schen Lohngesetzes beruht, wie oben angeführt u. a. auf der Argumentation, dass wenn auch die Arbeiter unter dem Einfluss günstiger Conjunctionen einen höheren Lohn erhalten, als zur Bestreitung ihres bisherigen gewohnheitsmässigen Unterhaltsbedarfs genügt, sie auf die Dauer doch diese Lohnhöhe nicht behaupten können, weil ein hoher Lohn und daher reichere Subsistenzmittel zur Vermehrung der Bevölkerung, dadurch zu stärkerem Angebot von Arbeit und in Folge dessen zum Zurücksinken des Lohnes auf die frühere Höhe führen. Allein ein solcher Zusammenhang zwischen Lohnsteigerung und Bevölkerungszunahme ist zwar möglich aber nicht, wie angenommen wurde, nothwendig. Denn ist es sicher, dass die Arbeiter ihre günstigere wirtschaftliche

Lage stets zu früheren und häufigeren Eheschliessungen benutzen werden? Kann nicht auch im Arbeiterstande, gerade wenn der Arbeitslohn unter günstigen Conjunctionen erheblich gestiegen ist, die Auffassung der mittleren und höheren Stände an Boden gewinnen, nicht eher zu heirathen, als bis das Einkommen hinreicht, eine Familie genügend zu ernähren und den Kindern eine gute Erziehung zu gewähren! Gewis ist diese Möglichkeit zuzugeben, und sie wird zur Gewisheit durch die thatsächlichen Verhältnisse, wie sie z. B. in Frankreich bestehen, wo in den letzten Jahrzehnten trotz der erheblichen, stetigen Verbesserung der wirthschaftlichen Lage der Arbeiterbevölkerung die Bevölkerungszunahme eine sehr geringe geblieben ist. — Dem Vorgange, wie er sich nach der Lehre Ricardo's vollziehen soll, widerspricht aber auch die andere vielfach beobachtete Thatsache, dass nämlich gerade sehr ungünstige Wirthschaftsverhältnisse nicht eine Bevölkerungsabnahme sondern eine Bevölkerungszunahme bewirken. Dies ist auch ganz begreiflich. Dem dem Arbeiter, dessen Lebenshaltung auf tiefster Stufe steht und dem sich keine Aussicht auf Verbesserung seiner Lage bietet, fehlen die Motive, welche den besser situirten zu grösserer Vorsicht in der Gründung einer Familie veranlassen können.

War hier gegen die Ricardo'sche Lehre geltend gemacht, dass die Arbeiter durch die gewonnene günstigere Lage keineswegs mit Nothwendigkeit zu einer um so grösseren Vermehrung ihrer Zahl veranlasst werden müssen, sie vielmehr durch ihr freies sittliches Handeln dahin wirken können, dass kein zu starkes Anwachsen der Arbeiterbevölkerung die erreichte Höhe der Lebenshaltung in der Zukunft wieder erniedrigt, so hat denn auch die Wissenschaft (Thünen, J. St. Mill u. A.) mit vollem Recht die Arbeiter auf dieses wichtige Mittel der Selbsthilfe hingewiesen. Die optimistische Anschauung

in den Bevölkerungsfragen, die freilich auch in der politischen Oekonomie Anhänger gefunden hat, birgt grosse Gefahren in sich. Es giebt für die Beurtheilung der socialen Zustände eines Landes kaum eine wichtigere Frage als die, ob die stattfindende Zunahme der Bevölkerung auch im Verhältniss steht zu der Vermehrung der Mittel, die zu ihrem Unterhalt dienen und ob für den Zuwachs an Arbeitskräften auch eine entsprechende Nachfrage und eine lohnende Verwerthung erwartet werden darf. Nur wenn Landwirthschaft, Industrie und Handel eines Landes einer unbegrenzten Entwicklung fähig wären, müsste jede Vermehrung der Volkszahl nicht nur unbedenklich sondern erwünscht sein. Da jene Annahme aber falsch ist, so ist auch die Furcht vor einer Uebervölkerung keineswegs unbegründet. Wenn in Deutschland in den 9 Jahren von 1871 bis 1880 fast 5 Millionen Menschen mehr geboren als gestorben sind, und mit Abzug der starken Auswanderung die Zunahme noch immer über 4 Millionen beträgt — eine Vermehrungsziffer, die constant gedacht die Bevölkerung Deutschlands in 100 Jahren auf 138 Mill., in 200 Jahren aber auf 420 Mill. führen würde (Rümelin) —, so muss, falls die Vermehrung in gleichem Verhältniss längere Zeit anhält, eine Uebervölkerung entstehen, die sich nach dem Urtheil scharfer Beobachter, wie Rümelin und Ad. Wagner, schon jetzt in Deutschland zu zeigen beginnt. Auch die wohlmeinendsten besten Gesetze zur Verbesserung der Lage der arbeitenden Klasse werden sich gänzlich machtlos erweisen gegenüber den furchtbaren Folgen der Uebervölkerung. Daher sollte die staatliche Gesetzgebung zur Förderung des Wohles der Arbeiter besonders auch stets von dem Gesichtspunkte aus beurtheilt werden, ob sie voraussichtlich der Tendenz zu einer stärkeren Volksvermehrung Vorschub zu leisten oder sie einzuschränken geeignet ist.

durch Verminderung ihrer Zahl erhöhen können und ihr Bestreben nach höherm Lohn nothwendig an dem festen Betrage des Lohnfonds scheitern muss. Damit wurde die Vermehrung des Kapitals eines Landes, durch welche der Lohnfonds eine Steigerung erfahren konnte, die unerlässliche Vorbedingung für eine allgemeine Erhöhung der Löhne und das Interesse der Arbeiter aufs innigste verknüpft mit dem der Arbeitgeber, die durch hohe Gewinne in Stand gesetzt werden, ihr Kapital zu vermehren und dadurch auch den Lohnfonds zu steigern.

Dass das Wohlergehen der arbeitenden Klassen eines Landes abhängig ist von der Grösse seines umlaufenden, auf die Verwendung menschlicher Arbeit im Productionsprocesse gerichteten Kapitals, ist unbestreitbar; dass aber der Lohnfonds eine im Voraus für die Produktionsperiode festgesetzte und innerhalb derselben unabänderliche Grösse ist, wird gegenwärtig von der Wissenschaft mit Recht verworfen und solche Auffassung als ein für die Arbeiter folgenschwerer Irrthum anerkannt. Durch ihn wurde selbst ein so arbeiterfreundlicher Nationalökonom wie J. St. Mill verleitet, die Bestrebungen der englischen Gewerksvereine zur Erhöhung der Löhne zu verurtheilen, weil sie doch an dem festen Betrage des Lohnfonds nothwendig scheitern müssten. Nunmehr wird allseitig zugegeben, dass die Arbeitslöhne in jedem Augenblick dadurch gesteigert werden können, dass die Unternehmer den zur Zahlung von Löhnen verwandten Theil ihres Vermögens auf Kosten des übrigen Theiles ausdehnen, bezw. ihren Credit stärker anspannen. Sie werden hierzu im Stande sein, wenn sie entweder sich mit einem geringern Gewinn begnügen und den zur Befriedigung ihrer und ihrer Familien Bedürfnisse bestimmten Aufwand einschränken oder es ihnen gelingt, durch Erhöhung des Preises der Producte die vermehrte Auslage an Arbeitslöhnen wieder zu ersetzen. Das künstliche Hinderniss,

Das Ricardo'sche Lohngesetz in der Auffassung eines unerbittlichen Naturgesetzes war nicht der einzige verhängnissvolle Irrthum, der die Lehre vom Arbeitslohn für die Arbeiterklasse ungünstig gestaltet hat. Nach derselben ist der durchschnittliche Lohnsatz der gesammten Arbeiterbevölkerung durch den Betrag des Kapitals gegeben, das in einem Lande zum Ankauf von Arbeit verwandt wird. Von der Grösse dieses s. g. Lohnfonds hängt die Nachfrage nach Arbeit ab, während das Angebot derselben durch die Gesamtzahl der Arbeiter bestimmt wird. Ist das Angebot grösser als Kapital zum Ankauf von Arbeit vorhanden ist, so wird der Arbeitslohn fallen, sind dagegen alle Arbeiter beschäftigt und sucht weiter noch umlaufendes Kapital Verwendung, so werden die Löhne steigen. Dieser an sich richtigen Lehre hatte nun aber die englische Nachsmithsche Schule der politischen Oekonomie, die lange einen dominirenden Einfluss auf die gesammte nationalökonomische Wissenschaft geübt hat, eine Form gegeben, wodurch sie unrichtig wurde und sich in hohem Grade nachtheilig für die Ansicht von der Möglichkeit einer allgemeinen Steigerung des Arbeitslohnes und der Bestrebungen der Arbeiter zu ihrer Herbeiführung erwies. Nach der Lehre der englischen Schule war nämlich der Lohnfonds zwar keine dauernd unveränderliche Grösse, da er sich mit der Zu- und Abnahme des Kapitals eines Landes ändern konnte, aber er wurde für eine bestimmte gegebene Zeit als eine im Voraus festgesetzte unveränderliche Grösse angesehen, die in diesem Betrage, nicht darüber und darunter, für die Zahlung von Arbeitslöhnen verwandt werden musste. Bei gegebener Zahl der Arbeiter war damit auch der durchschnittliche Lohnsatz für die Productionsperiode unveränderlich gegeben. Hieraus wurde der wichtige Schluss gezogen, dass weil die Höhe des Lohnfonds nicht von den Arbeitern abhängt, sie den durchschnittlichen Lohnsatz nur

das die Wissenschaft in der Lehre vom Lohnfonds fälschlicherweise dem Streben der Arbeiter nach Erhöhung ihrer Löhne bereitet hatte, ist beseitigt, und so hat auch Mill in den letzten Jahren seines Lebens bereitwillig zugestanden, dass nun „das Recht und Unrecht im Vorgehen der englischen Gewerkvereine zu einer gewöhnlichen Frage der Klugheit und des socialen Pflichtgefühls wird, nicht zu einer solchen, welche durch den unnachgiebigen Zwang wirthschaftlicher Gesetze in unwiderruflicher Weise entschieden wäre“.

So steht denn glücklicher Weise weder ein ehernes Naturgesetz des Arbeitslohns noch ein fester Lohnfonds den Bestrebungen der Arbeiter zur Verbesserung ihrer ökonomischen Lage entgegen. Ihre Lebenshaltung kann dauernd erhöht werden, und dadurch vermögen sie im wachsenden Umfange an den Culturgütern der Menschheit theilzunehmen. — Hat nun auch die Wissenschaft die Schranken wieder beseitigt, die sie in irrthümlicher Lehre solchem Entwicklungsgange gesetzt, so verkennt sie doch nicht, dass für die Arbeiter die Erreichung einer höheren Lebenshaltung und die Bewahrung derselben auf schwer zu überwindende Hindernisse stösst. Wohl das grösste derselben besteht darin, dass in der gegenwärtigen auf der freien Concurrenz beruhenden Wirthschaftsordnung bei dem um die Lohnhöhe geführten Preiskampfe die wirthschaftliche Kraft des einzelnen Arbeiters der des Unternehmers nicht gewachsen ist. Denn der einzelne Arbeiter, der arm und nur auf den Ertrag seiner Arbeit angewiesen ist, wird zu einem weit dringenderen Angebot seiner Arbeit genöthigt, als der durch seinen Besitz gesicherte Unternehmer zur Nachfrage nach derselben. Während jener durch den Hunger gezwungen wird, sich den gestellten Bedingungen zu unterwerfen, kann dieser den Verlust des einzelnen Arbeiters in der Regel leicht ertragen und warten.

Da diese ungünstige Lage der Arbeiter vornehmlich aus ihrer Vereinzelung entspringt, so ist auch die Hilfe in ihrer Vereinigung zu suchen. Die Wissenschaft stellt daher die Forderung auf, dass den Arbeitern das gesetzliche Recht gewährt wird, sich zum Zweck der Erzielung günstiger Arbeitsbedingungen unter einander zu vereinigen. Indem sie durch geeignete dauernde Verbindungen (Gewerkvereine etc.) die Einzelkräfte zusammenfassen, werden sie befähigt, auch ihrerseits einen massgebenden Einfluss auf die Feststellung der Arbeitsbedingungen auszuüben. Durch Errichtung von Einigungsämtern ist dann ein gemeinsames Band zwischen den Arbeitern und den Arbeitgebern zu schliessen, um dadurch den Interessenkampf auf den Weg friedlichen Ausgleichs zu führen. Auf diese Weise kann in der Grossindustrie die individualistisch-atomistische Wirthschaftsordnung, die an die Stelle der früheren Gebundenheit der Wirthschaften getreten ist, zum Theil von den verderblichen Folgen befreit werden, die sie bei all ihrem höchst günstigen Einfluss auf die Güterproduction doch für die wirthschaftlich schwächeren Glieder der Gesellschaft mit sich geführt hat. Beim Kleingewerbe dagegen sind die Schäden, welche auch hier der atomistische Zustand der Volkswirthschaft verursacht hat, durch die Bildung von Wirthschaftsverbänden (Innungen) zu bekämpfen, die ohne den überlebten Inhalt der alten Zünfte zu erneuern, Meistern und Gesellen gewichtige Vortheile bieten, wie sie aus dem engen Zusammenschluss hervorgehen und sich besonders in der Regelung des Lehrlingswesens und des Verhältnisses der Gesellen zu den Meistern erproben werden.

Das wichtige Mittel zur Verbesserung der wirthschaftlichen Lage der Arbeiter, das sie in ihrer Vereinigung besitzen, hat den hoch anzuschlagenden Vorzug, dass es auf der Selbsthilfe beruht. Wo aber die Arbeiter dies Mittel noch nicht anzuwenden gelernt haben,

oder wo trotz desselben ihre eignen Kräfte nicht ausreichen, wo es namentlich auch gilt, die schwächeren Elemente der Arbeiterbevölkerung, die Frauen und Kinder, vor den nachtheiligen Folgen des schrankenlosen Concurrrenzkampfes zu schützen, da findet auch der Staat ein wichtiges Gebiet seiner fürsorgenden Thätigkeit, das er in der Fabriks- und Bergwerksgesetzgebung mit wohlthätigstem Erfolge beschritten hat. Von dem directen Eingriff in die Festsetzung der Höhe des Arbeitslohnes hat sich aber der Staat fernzuhalten, will er nicht die wichtigste Grundlage unseres heutigen Wirtschaftslebens: die freie Selbstbestimmung und das auf ihr beruhende Verantwortlichkeitsgefühl auf das Schwerste schädigen. Er hat weder durch obrigkeitliche Lohntaxen eine Maximalgrenze des Lohnes zu bestimmen, noch hat er dem Arbeiter ein Recht auf Arbeit zu gewährleisten und ein Lohnminimum zu verbürgen.

Die Höhe des Lohnes ist nun aber nur das eine Moment für die Gestaltung der wirtschaftlichen Lage der Arbeiter; ein zweites nicht minder wichtiges liegt in der Sicherheit des Bezuges des Arbeitslohnes. Mit vollem Recht ist schon von Hermann hervorgehoben, dass nicht so sehr durch die Ungleichheit in den Einnahmen als vielmehr durch die Unsicherheit der Existenz sich die Unbemittelten am meisten von den Wohlhabenden unterscheiden. Aber grade dieser Unsicherheit der Existenz ist die Arbeiterbevölkerung im höchsten Grade ausgesetzt. Sie ist die Hauptursache der schweren Missstände ethischer, socialer, wirtschaftlicher Natur, unter welchen die Arbeiterklasse und mit ihr die ganze Gesellschaft leidet. Schwebt der Arbeiter in steter Gefahr, ohne seine Schuld, auch bei gewissenhaftester Pflichterfüllung in Folge des wechselnden Ganges der Gütererzeugung brodlos zu werden, so muss in ihm der Trieb erlahmen, durch Fleiss und Vorsorge für die Zukunft

seinen und der seinigen Lebensunterhalt durch eigene Kraft zu gewinnen; und schwerlich wird er in der steten Sorge um die Zukunft die Zufriedenheit mit seinem Geschick, die Anhänglichkeit an sein Land und Volk und die Achtung vor deren Institutionen und geistigen Gütern gewinnen, die doch sowohl für den Staat von höchster Bedeutung, wie für den Arbeiter wichtigste Vorbedingung seines sicheren Fortschreitens in der Gesittung sind. Wohl ist es daher begreiflich, dass für ihn die Verheissungen des socialistischen Zukunftsstaates am verlockendsten klingen, welche durch „planmässige Regelung der Production“ die Beseitigung der Unsicherheit verkünden.

Müssen aber Staat und Gesellschaft diese schweren Misstände des heutigen Wirthschaftslebens anerkennen und wollen sie die ihnen entfremdeten, missleiteten Volksmassen wieder gewinnen, so fällt ihnen auch die nicht abzuweisende Aufgabe zu, zur Bekämpfung jener Schäden die helfende Hand zu bieten.

Die Gefahren, welche die Sicherheit der ökonomischen Lage des Arbeiters bedrohen, sind doppelter Art. Da er lediglich von dem Ertrage seiner Arbeit lebt, so muss jede Arbeitsunfähigkeit durch Krankheit, Invalidität und Alter ihm die Mittel zur Existenz entziehen. Andererseits aber ist er der steten Gefahr ausgesetzt, auch bei voller Arbeitsfähigkeit den Erwerb zu verlieren, sei es weil er sich mit dem Unternehmer über die Arbeitsbedingungen nicht verständigen kann, sei es weil er und zugleich viele Tausende seiner Genossen mit ihm durch die immer wieder und stets verheerender auftretenden grossen Productionskrisen, diese furchtbaren Krankheitserscheinungen am Wirthschaftskörper, in der Production keine Verwendung mehr findet.

Will der Arbeiter alle diese Gefahren mit Erfolg bekämpfen, so ist dies durch ein Versicherungssystem ausführbar, wobei es sich um eine

ganze Reihe von Versicherungen handelt, nämlich eine Versicherung von Erziehungsgeldern für die Kinder des Arbeiters im Fall seines Todes, eine Versicherung seines Unterhalts bei Arbeitslosigkeit, eine Versicherung bei Krankheit, Unfall, Invalidität und im Alter und endlich eine Begräbnissgeldversicherung. Der Arbeitslohn müsste hoch genug sein, um neben dem gewohnheitsmässigen Unterhalte des Arbeiters und seiner Familie die Assecuranzprämie für alle diese Versicherungen tragen zu können. Sie gehört zu den früher erörterten Selbstkosten der Arbeit, unter die der Lohn dauernd nicht sinken kann, falls die Arbeiterbevölkerung sich aus eigener Kraft erhalten soll. Reicht aber, wie das leider in der Wirklichkeit oft genug der Fall ist, der Lohn hierzu nicht aus und fällt daher der Arbeiter, wenn er beschäftigungslos oder in Folge von Krankheit oder des Alters arbeitsunfähig wird, der privaten oder öffentlichen Armenpflege anheim, so trägt die Gesellschaft einen Theil der Selbstkosten der Arbeit entweder zu Gunsten der Unternehmer, die höheren Gewinn erzielen oder der Consumenten, die niedrigere Preise für die Waaren bezahlen, als eigentlich den Hervorbringungskosten derselben entspricht. Dies ist aber ein ungesunder, für die Arbeiter beklagenswerther und ihrer nicht würdiger Zustand.

Sind auch die Arbeiter zur Durchführung einer wirksamen Versicherung gegen die Gefahren, welche die Sicherheit ihrer Existenz bedrohen, an erster Stelle auf die Selbsthilfe angewiesen, die sich am besten in einem entwickelten Hilfskassenwesen ausüben lässt, so reicht doch der Arbeiter eigene Kraft nicht aus und die Staatshilfe wird nothwendig. Die Aufgabe des Staats kann sich nun darauf beschränken, die Selbsthilfe durch die Förderung und gesetzliche Regelung des Hilfskassenwesens zu erleichtern; sie kann sich dann dahin erweitern, die Arbeiter zum Beitritt zu den Hilfskassen oder

zur Versicherung in anderer Form zu zwingen; sie kann aber auch so weit gehen, dass der Staat die Versicherung selbst übernimmt und dass er die Versicherungsprämie oder wenigstens einen Zuschuss zu derselben selbst zahlt, falls der Arbeitslohn nicht hoch genug ist, um sie tragen zu können. Geschieht dies letztere, so erkennt er damit an, dass bei dem freien Arbeitsvertrage der geltenden Wirthschaftsordnung der Arbeitslohn nicht ausreicht, die Selbstkosten der Arbeit zu decken und also die Arbeiter auch im normalen Zustande ihres Erwerbs nicht im Stande sind, ihre Existenz durch die eigne Kraft zu sichern.

So bedenklich ein derartiges Zugeständniss für die Beurtheilung des gegenwärtigen Wirthschaftssystems ist, so hat die deutsche Reichsregierung sich doch nicht gescheut, diesen Weg zu betreten. Ueberzeugt von der Unzulänglichkeit der Selbsthilfe der Arbeiter und der Mangelhaftigkeit und Schädlichkeit des heutigen Armenunterstützungswesens, geht ihre Absicht, die sie freilich erst in dem relativ unbedeutendsten Theil ihrer Pläne in positiver Form durch den Unfallgesetzentwurf zu verwirklichen gesucht hat, dahin, die Arbeiter zur Versicherung gegen die Folgen der Erwerbsunfähigkeit bei eintretendem Unfall und bei Eintritt der Invalidität und des Alters zu zwingen und einen Theil der Versicherungskosten aus öffentlichen Mitteln zu bestreiten.

Es ist hier nicht meine Absicht, auf diese kühnen und weittragenden Pläne des Nähern einzugehen. Bekanntlich finden sie überwiegend heftigen Widerstand und abfällige Beurtheilung. Und in der That geben sie zu grossen Bedenken Anlass, denen sich auch diejenigen nicht verschliessen dürfen, die den Versuch, den arbeitenden Klassen eine gesichertere Existenz zu verschaffen und breite Schichten der Bevölkerung, die gegenwärtig der staatlichen Ordnung feindlich gegenüberstehen, mit derselben zu versöhnen, aufs freudigste begrüßen

und die Erreichung des erstrebten Ziels selbst mit grossen materiellen Opfern der besitzenden Klassen nicht zu theuer erkaufte finden.

Nur in aller Kürze sei hier zum Schluss meiner Betrachtungen auf die erhobenen wichtigsten principiellen Bedenken hingewiesen. Die dargebotene Hilfe des Staats kann in der Gegenwart nicht mehr mit dem allgemeinen Satze kurzer Hand verworfen werden, den die physiokratisch-smithsche Volkswirtschaftslehre zu einem Dogma erhoben hatte, dass der Staat in das Gebiet der ökonomischen Verhältnisse nicht eingreifen dürfe. Dieser Standpunkt des extremen Individualismus findet wenigstens in der deutschen Wissenschaft keine Vertretung mehr. Ist aber die Zulässigkeit des staatlichen Eingreifens im Princip zugestanden, so wird sich der Kampf der Meinungen auf die Fragen beschränken, ob in dem concreten Falle das Eingreifen des Staats nöthig und ausführbar ist, in welchem Umfange und mit welchen Mitteln dasselbe auszuüben ist und ob es nicht zu gefährlichen Consequenzen führt.

Im Anschluss an diesen letzten Punkt werden nun gegen die Pläne der deutschen Reichsregierung gewichtige Bedenken geltend gemacht, die nach Ansicht ihrer Vertreter zur Verwerfung des geforderten allgemeinen Zwanges zur Versicherung führen müssen. Selbst wenn, so wird argumentirt, die staatliche Unfall-, Kranken-, Invaliden- und Altersversicherung und damit die Versicherung bei eintretender Arbeitsunfähigkeit durchgeführt ist, so bleibt doch der zweite nicht minder wichtige Theil der Aufgabe zu lösen, nämlich die Versicherung bei eintretender Arbeitslosigkeit, sei es in Folge mangelnder Nachfrage nach Arbeit, sei es in Folge von Arbeitseinstellung Seitens der Arbeiter. Nun ist aber der Erwerb die Voraussetzung für die Möglichkeit der Leistung der für die übrigen Versicherungen erforderlichen Beiträge der Arbeiter. Mit dem Erwerb selbst schwindet

die Durchführbarkeit jeder Versicherung. Wenn daher der Staat die Arbeiter zur Versicherung zwingt, muss er dann nicht auch nothwendig die Consequenz ziehen, dass er es nicht mehr ins freie Belieben der versicherten Arbeiter stellen darf, ob sie arbeiten wollen oder nicht? Und muss er dann nicht auch den Arbeitern ein bestimmtes Arbeitseinkommen garantiren, damit sie die Beiträge zu den Versicherungen zahlen können, zu welchen sie gezwungen werden? Führt daher die geplante Gesetzgebung in ihren Consequenzen nicht zur Beseitigung unserer heutigen Erwerbsordnung?

Die hier aufgeworfenen Fragen verdienen zwar volle Beachtung, allein der Einwand kann, wie mir scheint, nicht zur Verwerfung des Versicherungszwanges führen. Gewiss kann durch die Versicherung gegen Arbeitsunfähigkeit nur zum Theil die Unsicherheit der ökonomischen Lage der Arbeiter beseitigt werden. Auch ist eine ausreichende Versicherung gegen Arbeitslosigkeit, wie sie in Folge von langwierigen Absatzkrisen oder tiefgreifenden, menschliche Arbeitskraft ersparenden Aenderungen in der Technik der Production oder auch durch eine zu starke Vermehrung der Arbeiterbevölkerung hervorgerufen wird, schwerlich möglich und am wenigsten hier ein Versicherungszwang durchführbar. Daraus darf aber nur gefolgert werden, dass die Arbeiter zur Bekämpfung dieser Gefahren ihrer Existenz, die allerdings untrennbar mit der gegenwärtigen Erwerbsordnung verbunden sind, nach wie vor auf die freie Selbstfürsorge, auf ihre Ersparnisse in günstigen Zeiten und auf gegenseitige Unterstützung angewiesen bleiben, und dass die öffentliche Armenpflege auch nach Durchführung der Unfall-, Kranken-, Invaliditäts- und Altersversicherung nicht entbehrt werden kann.

Es kann nicht bestritten werden, dass auch schon durch die Versicherung gegen Arbeitsunfähigkeit ein grosser Fortschritt in der Lage

der Arbeiterklasse möglich ist; aber er ist nur beim Versicherungszwang zu erreichen. Nur wenn es nicht in das freie Belieben der Arbeiter gestellt ist, ob sie die Versicherung eingehen sollen oder nicht, kann die Versicherungsprämie zu einem Element des nothwendigen Lebensunterhalts, der Selbstkosten der Arbeit werden und nur wenn dies geschieht, sind die Arbeiter in Stande, mit ihrem Arbeitslohn die Versicherungsprämie zu bestreiten. Dies aber muss das zu erstrebende Endziel auch des staatlichen Eingreifens sein. Alles kommt schliesslich darauf an, durch eine Erhöhung der selbständigen Einkünfte des Arbeiters um den Betrag der Versicherungsprämie seine Widerstandskraft gegen die Noth zu stärken, ihn, soweit es durch solche Versicherung möglich ist, dem entehrenden Almosen der privaten oder öffentlichen Armenpflege zu entziehen und ihn somit zu grösserer Selbständigkeit zu erheben, die auch die Grundlage für eine weitere Erstarkung seines Selbstverantwortlichkeitsgefühls ist.

Sind die Bedenken gegen die Pläne der deutschen Reichsregierung, soweit sie den Versicherungszwang betreffen, wie mir scheint, unberechtigt, so sind dagegen die gegen den Staatszuschuss zu den Versicherungsprämien gerichteten durchaus begründet. Zwar ist auch hier die principielle Abweisung der Staatshilfe in dieser Form, weil sie eine socialistische oder gar eine communistische Massregel sei, nicht gerechtfertigt, denn mit Recht ist dagegen einwewandt worden, dass ein solcher „Staatsocialismus“ wenigstens in Deutschland bereits seit vier Jahrhunderten in der öffentlichen Armenversorgungspflicht besteht. Auch kann mit Recht ein Grund für den Zuschuss zu den Prämien aus öffentlichen Mitteln daraus hergeleitet werden, dass bisher die arbeitsunfähigen Arbeiter in der Regel der öffentlichen Armenpflege anheim fielen, vor der sie durch die Versicherung [bewahrt werden sollen. Allein das Entscheidende

ist doch, dass durch die Gewährung eines Staatszuschusses zur Bestreitung der Prämien das wichtigste Ziel der Versicherung, die Stärkung der Selbständigkeit und des Verantwortlichkeitsgefühls der Arbeiter in hohem Grade gefährdete ist. Leicht wird ihnen dann der Tieb erlahmen, alle Kräfte zur Verbesserung und Sicherung ihrer wirtschaftlichen Lage einzusetzen, und nahe liegt auch die Gefahr, das bei dem geschwächten Verantwortlichkeitsgefühl die arbeitenden Klassen nicht die Vorsicht in der Gründung einer Familie üben werden, die nach den früheren Ausführungen eine der wesentlichsten Bedingungen für eine dauernd glücklichere Gestaltung ihres Daseins ist. Mag daher auch ein zeitweiliger Zuschuss zu den Versicherungsprämien aus öffentlichen Mitteln zulässig sein, weil eine hohe Versicherungsprämie nicht so schnell zu einem Bestandtheil der Selbstkosten der Arbeit und daher des Arbeitslohnes wird oder weil die Industrie eines Landes die Erhöhung der Produktionskosten um den ganzen Betrag der Versicherungsprämien nicht zu tragen im Stande ist, — als dauernde Institution ist der Staatszuschuss zu verwerfen. Aber auch als vorübergehende Massregel wird er besser vermieden, was wohl möglich ist, wenn die Pläne der deutschen Reichsregierung allmählig und mit grosser Vorsicht durchgeführt werden. Die Urheber derselben sind sich ja auch dessen vollkommen bewusst, dass die hier zu lösenden Aufgaben so gewaltige sind, dass noch Generationen sich an ihnen abmühen werden. Eine endliche glückliche Lösung derselben aber ist unerlässlich, soll die wirtschaftliche und culturliche Entwicklung der Menschheit nicht ernstlich gefährdet werden.

Anmerkung. Die Rede ist hier in einigen Theilen ausführlicher wiedergegeben als sie gesprochen wurde.

Hochgeehrte Versammlung!

Werthe Collegen und Commilitonen!

Nachdem Sie soeben die Festrede zur Stiftungsfeier unserer Universität vernommen haben, erübrigt mir als dem derzeitigen Rector der Universität nur noch Ihnen Bericht zu erstatten über die Resultate der Preisbewerbungen und über die im Lauf des Jahres 1881 eingetretenen Veränderungen und Ereignisse innerhalb der Universität selbst. Wenden wir uns zunächst zu den Arbeiten derjenigen Commilitonen, welche dieses Fest durch die Frucht ihres Fleisses und ihrer wissenschaftlichen Bestrebungen verherrlichen halfen.

Ueber die von der **theologischen Facultät** für das Jahr 1881 gestellte Preisaufgabe: „*Die Lehre der alttestamentlichen Apokryphen vom Tode und von dem Leben nach dem Tode verglichen mit derjenigen der kanonischen Bücher des alten Testaments*“ — sind zwei Preisarbeiten eingegangen.

Die eine mit dem Motto: „*Multum magnorum virorum iudicio credo, aliquid et meo vindico*“ 407 Quartseiten stark, behandelt auf Grund einer klaren und durchsichtigen Disposition, unter fast vollständiger Heranziehung der einschlägigen umfangreichen Literatur, zunächst

die Lehre des alten Testaments, dann die der Apokryphen, worauf das Resultat in übersichtlicher Weise zusammengefasst wird. Die Facultät freut sich, nicht nur den grossen Fleiss des Verfassers, sondern vor Allem seine seltene wissenschaftliche Befähigung rühmend hervorheben zu können. Die Erörterung ist ruhig und fast durchweg streng sachlich gehalten, die Einzelexegese gründlich und eingehend, der sprachliche Ausdruck edel und dem Wesen einer wissenschaftlichen Abhandlung entsprechend. Den Glanzpunkt der Arbeit bildet die die Apokryphen behandelnde zweite Hälfte, auf welche nach der Fassung des Themas das Hauptgewicht fiel. Die Selbständigkeit der Untersuchung, welche die erste Hälfte hie und da vermissen lässt, tritt in dem zweiten Theil durchweg in glänzender Weise hervor. Mögen die Resultate, zu welchen der Verfasser gelangt, in untergeordneten Einzelheiten noch der Rectificirung bedürfen, der Hauptsache nach müssen sie als richtig bezeichnet werden, was besonders von dem Hauptergebniss gilt, dass in Betreff der in Rede stehenden Lehre ein tiefgreifender, principieller Unterschied zwischen den kanonischen Schriften und den Apokryphen bestehe.

Indem die theologische Facultät der Arbeit mit dem Motto: „*Multum magnorum virorum iudicio credo, aliquid et meo vindico*“ den Preis der goldenen Medaille zuerkennt, fordert sie den Verfasser zu erneuter Revision derselben auf, um sie eventuell dem Conseil zum Druck auf Kosten der Universität vorstellen zu können.

Das zugehörige Couvert ergiebt den Namen:

Reinhold Seeberg, stud. theol.,
aus Livland.

Die zweite Arbeit mit dem Motto: „*In necessariis unitas, in dubiis libertas, in omnibus caritas*“ behandelt ihr Thema auf 291 Quartseiten. Es ist zu bedauern, dass der Verfasser das Thema willkürlich erweitert und nicht nur die Gotteslehre in dasselbe hineingezogen hat, sondern auch comparativ verfahren ist, indem er die Anschauungen anderer Völker zur Vergleichung heranzog. Dadurch ist es ihm unmöglich geworden, die exegetische Untersuchung der in Frage kommenden Schriftstellen so eingehend vorzunehmen, als es nothwendig gewesen wäre: ein Vorwurf, welcher namentlich den ersten, die kanonischen Bücher des alten Testaments behandelnden Theil der Arbeit trifft. Eine eingehende exegetische Untersuchung hätte den Verfasser über die specifische Eigenthümlichkeit der alttestamentlichen Anschauungen belehren können, welche ihm leider nicht klar geworden ist: ein Mangel, der freilich auch darin seine Erklärung findet, dass ihm eine richtige Vorstellung von dem, was man heilsgeschichtliche Offenbarung nennt, abgeht.

Mehr Lob verdient der zweite, die alttestamentlichen Apokryphen behandelnde Theil der Arbeit, in welchem der Verfasser theilweise zu richtigen Resultaten gelangt.

Im Hinblick sowohl auf diesen zweiten Theil, als den in der ganzen Arbeit zu Tage tretenden wissenschaftlichen Sinn, sowie das allenthalben ersichtliche redliche Bemühen, über die in Rede stehenden Fragen zur Klarheit zu gelangen, erkennt die theologische Facultät der Arbeit mit dem Motto: „*In necessariis unitas, in dubiis libertas, in omnibus caritas*“ den Preis der

silbernen Medaille

zu.

Das zugehörige Couvert ergiebt den Namen:

Emil Bielenstein, stud. theol.,
aus Curland.

Desgleichen ist über die zweite Preisaufgabe der theologischen Facultät: „Eine Predigt über Philipper 3, 12 — 16 (unter Beifügung einer exegetisch und homiletisch begründeten ausführlichen Disposition)“ eine Predigt unter dem Motto:

„Machet nicht viel Federlesen,

Schreibt auf meinen Leichenstein:

Dieser ist ein Christ gewesen;

Und das heisst: Ein Kämpfer sein“

mit angefügten gründlichen exegetischen Erörterungen und gehaltvollen homiletischen Bemerkungen eingegangen.

Ist an der Predigt auch die oratorisch übertriebene Zuspitzung eines nur in der Luther'schen Uebersetzung, nicht aber im Urtext liegenden scheinbaren Widerspruchs, ferner die mit Ausnahme des Eingangs und Schlusses, wie es scheint, geflissentliche Vermeidung einer directen Bezugnahme auf die einzelnen Textmomente zu beanstanden, so ist an derselben doch der logische und oratorische Fortschritt, in welchem sich die Ausführung bei correct formulirtem Thema und zweckmässiger Stoffgliederung bewegt, lobend anzuerkennen und die lebensvolle Kraft der Darstellung, sowie der mitunter ergreifende Ernst der Application, namentlich im zweiten Theil, rühmlichst hervorzuheben, so dass die theologische Facultät in Anbetracht dieser Vorzüge keinen Anstand nimmt, dem Verfasser der Predigt mit dem Motto: „Machet nicht viel Federlesen etc.“ die für homiletische Preisarbeiten ausgesetzte

silberne Medaille zuzuerkennen.

Das zugehörige Couvert ergiebt den Namen:

Georg Neiken, stud. theol.,

aus Livland.

Für das Jahr 1882 stellt die theologische Facultät folgende Preisaufgaben:

- 1) „*Die biblische Lehre von der christlichen Vollkommenheit.*“
Zur Bewerbung um die von Bradke-Medaille:
- 2) „*Die Bedeutung des Irenaeus für die Entwicklungsgeschichte der Lehre von der Kirche.*“
- 3) „*Eine Predigt über Eph. 4, 11—16* (unter Beifügung einer exegetisch und homiletisch begründeten ausführlichen Disposition).“

Die **Juristenfacultät** hatte für das Jahr 1881 als Thema zur Preisbewerbung gestellt: „*Das Jagdrecht in den Ostseeprovinzen in historischer und dogmatischer Entwicklung.*“ Eine Arbeit über dieses Thema ist nicht eingegangen.

Dagegen sind über das vom vorigen Jahre wiederholte Thema: „*Historisch - dogmatische Darstellung der Lehre vom Rückfall*“ zwei Arbeiten eingereicht worden.

Die eine betitelt: „*Die Lehre vom Rückfalle,*“ mit dem Motto: „*Consuetudo enim peccandi auget peccatum et poenam.*“ 684 S. 4^o.

Der Verfasser hat sich eine umfassende Darstellung und eingehende Revision der Lehre und der Gesetzgebung vom Rückfall zur Aufgabe gemacht und hat diese Aufgabe in befriedigender Weise gelöst: sie ist gross angelegt und mit seltenem Fleisse durchgeführt worden. Nach einer geschichtlichen Uebersicht wird die Stellung des Rückfalls in den verschiedenen Strafrechtstheorien, das Verhältniss des Rückfalls zum gewohnheitsmässigen Verbrechen und in einem Excurse das Verhältniss des sog. moralischen Irreseins zur Gewohnheitsmässigkeit erörtert. Nachdem der Verfasser auf diesem Wege den Begriff des Rückfalls ähnlichen Erscheinungen gegenüber festgestellt

hat, untersucht er eingehend: die Erfordernisse desselben, die Rückfallsverjährung, die Bedeutung des Rückfalls als allgemeinen und besonderen Strafschärfungsgrundes und schliesst mit einer kritischen Untersuchung über die Delicte, bei denen der Rückfall als besonderer Strafschärfungsgrund aufzufassen ist.

In der Behandlung des Gegenstandes tritt ein echt wissenschaftlicher Geist hervor, die Kritik ist eingehend und umsichtig; der Verfasser hat sich in seine Aufgabe hineingedacht und beherrscht sie. Die deutsche, französische und italienische Literatur und Gesetzgebung sind sorgfältig benutzt; die Ausdrucksweise ist klar und präzise. Als besonders gelungen können diejenigen Capitel bezeichnet werden, wo der Verfasser das positive Recht behandelt. Als Mängel müssen hervorgehoben werden: eine oft schleppende Breite in der Darstellung, an einigen Stellen eine unrichtige Anordnung des Stoffes, endlich eine gewisse Unsicherheit in der Darstellung der leitenden Grundsätze — doch treten diese Mängel gegenüber den Vorzügen der Arbeit zurück. Die Facultät hat daher dem Verfasser den Preis der goldenen Medaille zuerkannt.

Das Couvert mit dem Motto: „*Consuetudo enim peccandi auget peccatum et poenam*“ enthält den Namen:

Josaphat Graf Plater-Syberg, stud. jur.,
aus St. Petersburg.

Die zweite Arbeit unter dem Titel: „*Der Rückfall in seiner historischen Entwicklung nach russischem Recht*“ mit dem Motto: „*Summum jus, summa injuria*,“ umfasst 179 S. 4^o. Nach einem Ueberblick über die geschichtliche Entwicklung des Rückfalls im gemeinen Recht als Einleitung, wird die Auffassung des Rückfalls, wie dieselbe sich

in den Quellen des russischen Strafrechts, angefangen von der Prawda und den Statuten von Pleskau bis hinab zum Friedensrichterstrafgesetz von 1864 und dem Strafgesetzbuch von 1866 nachweisen lässt, behandelt. Den einzelnen Abschnitten sind kurze, gut orientirende Erörterungen über die Entstehung und den allgemeinen Charakter der einzelnen Rechtsquellen vorausgeschickt. Beim Abschluss einer grösseren Periode fasst der Verfasser die Resultate übersichtlich zusammen.

Die Arbeit ist mit grossem Fleiss und unter sorgfältiger Benutzung der Quellen und Literatur abgefasst. Sie ist klar geschrieben und der Stoff gut geordnet. Doch wird tieferes Eindringen in das Detail, sowohl im historischen Theile, als auch bei der Darstellung des geltenden Rechts, vermisst. So hat z. B. der Verfasser es sich entgehen lassen, die eigentliche Bedeutung des ersten Sudebnik für diese Lehre klar zu stellen. Der Verfasser war auf dem rechten Wege, hat aber zu früh inne gehalten. Bei der Darstellung des geltenden Rechts hat er es versäumt, die zahlreichen Bestimmungen des Strafgesetzbuchs über den Rückfall bei einzelnen Verbrechen sachlich geordnet, nach Gruppen zusammenzustellen. Hierdurch hätte er einen wichtigen, bisher noch gar nicht beachteten Beitrag zur Charakterisirung des Strafgesetzbuchs liefern und interessante Gesichtspunkte für den Gesetzgeber feststellen können. Die Kritik, die der Verfasser übt, ist nicht eingehend genug und hätte in umfassenderer Weise Anwendung finden müssen. Leidet diese Arbeit somit an nicht unbedeutenden Mängeln, so hat doch die Facultät, in Anbetracht der grossen Mühe, welche der Verfasser sich gegeben hat, ferner in Berücksichtigung, dass er es mit einem bisher nur wenig bearbeiteten Stoffe zu thun hatte, sowie dass er bei den geringen Hilfsmitteln, welche ihm die wenig umfangreiche russische Literatur bot, sich

selbst den Weg bahnen musste, kein Bedenken getragen, dem Verfasser den Preis der goldenen Medaille zuzuerkennen.

Das Couvert mit dem Motto: „*Summum jus, summa injuria*“ enthält den Namen:

Woldemar Schuch, stud. jur.,
aus Livland.

Für das Jahr 1882 stellt die Juristenfacultät folgende Preisaufgaben:

- 1) „*Die Haftung des Eigenthümers für den durch Thiere angerichteten Schaden nach römischem Recht.*“
- 2) Wiederholt: „*Das Jagdrecht in den Ostseeprovinzen in historischer und dogmatischer Entwicklung.*“

Ueber die von der **medizinischen Facultät** für dieses Jahr gestellte Preisaufgabe: „*Untersuchungen über den Bau und die Entwicklung der glandula carotica des Menschen und der Säugethiere*“ ist keine Bearbeitung eingegangen. Dagegen ist über die von der medicinischen Facultät für dieses Jahr gestellte pharmaceutische Preisaufgabe: „*Chemische Untersuchung des Tanacetum vulgare unter Berücksichtigung der Tanacet säure und etwaiger Beziehungen derselben zum Santonin*“ eine Bearbeitung unter dem Motto: „*Immer strebe zum Ganzen und kannst Du selber kein Ganzes werden, als dienendes Glied schliess an ein Ganzes Dich an!*“ in 116 Quartseiten eingegangen.

Die Arbeit enthält eine ziemlich vollständige qualitative und quantitative Analyse der Blüten und Blätter des *Tanacetum vulgare*.

Sie bespricht eingehender die Eigenschaften des Tanacetins, dessen Darstellung Verfasser wesentlich modificirt und dessen Zusammensetzung er zuerst ermittelt hat. Sie macht uns weiter mit der in Rainfarre vorkommenden Gerbsäure, welche bisher noch nicht isolirt war, bekannt und bestätigt, dass mit dem Namen der Tanacetsäure ein Gemenge von verschiedenen Pflanzensäuren bezeichnet worden sei. Ein Vorkommen von Santonin im Tanacetum, eine Beziehung dieses Bitterstoffes zum Tanacetin ist nach dem Verfasser nicht nachzuweisen.

Verfasser hat seine Untersuchungen mit Fleiss und nicht ohne Geschick ausgeführt, er hat aber bei der Redaction der Arbeit sich grosse stylistische Nachlässigkeiten zu Schulden kommen lassen, auch dadurch, dass er keinerlei übersichtliche Zusammenstellung seiner Resultate gab, sich wesentlich geschadet. Er hat endlich dadurch, dass er seine Analysenergebnisse bis in die 4te, 5te und selbst 7te Decimale berechnete, ein Spiel mit ganz imaginären Werthen getrieben. Die Facultät hat dem Verfasser die

goldene Suworow-Medaille

nur unter der Bedingung zuerkannt, dass er seine Schrift vor der Drucklegung völlig umarbeite.

Das zugehörige Couvert ergiebt den Namen:

Oscar Leppig, stud. pharm.,
aus Curland.

Für das Jahr 1882 stellt die medicinische Facultät folgende Preisaufgaben:

- 1) „*Experimentelle Untersuchungen über die Entstehung von Geräuschen in den Arterien bei Verletzung derselben.*“

Zur Bewerbung um die Suworow-Medaille:

Für das Jahr 1882:

- 2) „*Erneute Untersuchungen über Zusammensetzung und Spaltungsproducte des Ericolins und über seine Verbreitung in der Familie der Ericaceen.*“

Für das Jahr 1883:

- 3) „*Vergleichende Untersuchung der Ellagengerbsäure, Granatgerbsäure, sowie der in der Nymphaea alba und dem Nuphar luteum vorkommenden Gerbstoffe.*“

Ueber die von der **historisch-philologischen Facultät** für dieses Jahr gestellten Preisaufgaben:

- 1) „*Ueber das Verhältniss des Tacitus zu den Historien des älteren Plinius*“ und
2) „*Geschichte des Schmalkaldischen Bundes,*“

sind keine Arbeiten eingegangen.

Dagegen hat die von der historisch-philologischen Facultät für das Jahr 1880 gestellte und für das Jahr 1881 wiederholte Preisaufgabe: „*Ueber den Einfluss der homerischen Poesie auf die bildende Kunst des Alterthums,*“ eine Bearbeitung unter dem Motto: „*Τῆς ἀρετῆς ἰδρωῶτα θεοὶ προπάροιθεν ἐθρησαν*“, 729 Quartseiten, gefunden. Die Arbeit ist ein rühmliches Zeugniß für den Fleiß und die ausgebreitete Denkmälerkenntniß ihres Verfassers, das Material zur Beantwortung der Frage nach dem Einfluss der homerischen Poesie auf die bildende Kunst ist noch nie so vollständig gesammelt worden. Die Anordnung des Stoffes ist lobenswerth. Der Verfasser hat nicht nur die Denkmälerclassen auseinander gehalten, sondern innerhalb derselben auch die einzelnen Monumente möglichst historisch geordnet und für jede Periode gesondert das Verhältniss der literarischen zur

bildlichen Tradition untersucht. Die Differenzpunkte zwischen beiden Ueberlieferungsweisen werden meist richtig constatirt, auf die Gründe derselben geht aber der Verfasser nicht tief und verständnissvoll genug ein. Ueberhaupt ist ihm der Vorwurf, dass seine Urtheile etwas schablonenhaft abgefasst sind, nicht zu ersparen.

Trotzdem hat die historisch-philologische Facultät in Anerkennung der überwiegenden Vorzüge der Arbeit nicht Bedenken getragen, derselben die

goldene Medaille

zuzuerkennen.

Das zugehörige Couvert ergiebt den Namen:

Adalbert Tomberg, stud. phil.

aus Estland.

Für das Jahr 1882 stellt die historisch-philologische Facultät folgende Preisaufgaben:

- 1) Wiederholt: „*Geschichte des Schmalkaldischen Bundes*“.
- 2) „*Historisch-vergleichende Untersuchung der griechischen und lateinischen Femininbildung*“.
- 3) „*Der Held Dobrynia Nikitisch in den epischen Sagen. Kritische Vergleichung der Varianten und Ausscheidung der alten Lieder*“.

Ueber die von der **physico-mathematischen Facultät** für dieses Jahr gestellten Preisaufgaben:

- 1) Wiederholt: „*Ueber die Bestimmung des Fluor in Phosphoriten und Silicaten*“.
- 2) „*Es wird die Berechnung derjenigen Bahnelemente verlangt, welche die Beobachtung des Kometen 1880d (Hartwig) am besten darstellen, sowie eine Discussion der Frage, ob dieser Komet in früheren Jahren beobachtet worden ist,*“ und

3) Zur Bewerbung um die von Bradke-Medaille:

„*Untersuchungen über den Einfluss der Temperatur auf die relative Affinität der starken Mineralsäuren zu Magnesia und Kupferoxyd,*“

sind keine Bearbeitungen eingegangen.

Für das Jahr 1882 stellt die physico-mathematische Facultät folgende Preisaufgaben:

- 1) Wiederholt: „*Es wird die Berechnung derjenigen Bahnelemente verlangt, welche die Beobachtung des Kometen 1880d (Hartwig) am besten darstellen, sowie eine Discussion der Frage, ob dieser Komet in früheren Jahren beobachtet worden ist.*“
- 2) „*Ueber die Abhängigkeit der Wärmetönung in galvanischen Elementen von der Stromstärke.*“

Im **Personal** der Universität fanden seit dem 12. December v. J. folgende Veränderungen statt:

Entlassen wurden aus dem Dienst bei der Universität:

Der ordentliche Professor der Arzneimittellehre, Diätetik und Geschichte der Medicin Dr. Rudolph Boehm.

Der Lehrer der Reitkunst Benjamin von Liphart.

Die Assistenten: bei der chirurgischen Klinik Adolph Bergmann und Xaver von Dombrowski (beide stellv.); bei der therapeutischen Klinik Alexander Andresen (stellv.); bei der geburts-hilflich - gynäkologischen Klinik Emil Faber (stellv.); bei der ophthalmologischen Klinik Theodor Kubli (stellv.); bei der Universitäts-Abtheilung des Bezirkshospitals Dr. Georg Swirski; bei der Abtheilung der therapeutischen Klinik für Geisteskranke Alfred Sperrlingk (stellv.).

Der Provisor der klinischen Apotheke Mag. Eduard Hirschsohn.

Die Hebamme Elisabeth Höhnsen.

Verstorben sind:

Das Ehrenmitglied der Universität Geheimrath Dr. Nicolai Pirogoff und der Professor emeritus und ordentliche Professor der historischen Theologie Dr. Moritz von Engelhardt.

Bestätigt wurden:

Als Rector der ordentliche Professor der Chirurgie und chirurgischen Klinik Dr. Eduard von Wahl.

Als Glieder des Appellations- und Revisionsgerichts: Die Professoren O. Schmidt, Erdmann, Loening, Boettcher, von Wahl und Brueckner; als Präses dieses Gerichts Professor von Rohland.

Als Decan: der medicinischen Facultät Prof. Dr. Friedrich Hoffmann und der historisch-philologischen Facultät Prof. Dr. Theodor Mithoff.

Als Präsident der bei der Universität bestehenden gelehrten estnischen Gesellschaft der bisherige Präsident derselben Prof. Dr. Meyer.

Als Professor emeritus der ordentliche Professor des römischen Rechts Dr. Ottomar Meykow.

Als ordentlicher Professor des in Liv-, Est- und Kurland geltenden Provincialrechts und der juristischen Praxis der bisherige ordentliche Professor dieses Lehrstuhls Dr. Oswald Schmidt und zwar nach Ausdienstung von 25 Jahren auf weitere 5 Jahre.

Als Lehrer der Reitkunst Friedrich Carl von Block.

Als Docent der Elemente der Baukunst und Universitäts-Architect Reinhold Gulecke (stellv.).

Ernannt wurde zum Director der Universitäts-Bibliothek Prof. Dr. Hausmann.

Ferner sind **gewählt**, aber bisher noch nicht obrigkeitlich bestätigt worden:

Als ordentliche Professoren: der Chemie — der Professor emeritus und bisherige ordentliche Professor dieses Lehrstuhls Dr. Carl Schmidt, der reinen Mathematik — der Professor emeritus und bisherige ordentliche Professor dieses Lehrstuhls Dr. Peter Helmling und der Astronomie — der bisherige ordentliche Professor dieses Lehrstuhls Dr. Ludwig Schwarz, alle drei auf weitere 5 Jahre und zwar der Erste nach Ausdienung von 35 und die beiden Letzten nach Ausdienung von 30 Jahren.

Angestellt wurden:

Als Assistenten: bei der chirurgischen Klinik Xaver von Dombrowski und Eduard Heuking (beide stellv.); bei der therapeutischen Klinik Dr. Ferdinand Hoffmann; bei der geburtshilflich-gynäkologischen Klinik Johannes Meyer (stellv.); bei der ophthalmologischen Klinik Theodor Germann (stellv.); bei der Abtheilung der therapeutischen Klinik für Geisteskranke Dr. Nicolai Lunin und Alfred Sperrlingk (stellv.).

Als Provisor der klinischen Apotheke Carl Thomson.

Als Hebamme Henriette Hoffmann.

Der gegenwärtige Bestand des Personals ist folgender:

- 42 ordentliche Professoren,
- 1 ausserordentlicher Professor,
- 1 Professor der Theologie für Studirende orthodox-griech. Confession,
- 8 Docenten,
- 1 Docent der Elemente der Baukunst und Universitäts-Architect,

- 1 Observator,
- 1 gelehrter Apotheker,
- 2 Prosectoren,
- 7 Privatdocenten (von denen einer zugleich Prosector am vergleichend-anatomischen Institut, einer Gehilfe des Directors des chemischen Cabinets, einer Gehilfe des Directors des botanischen Gartens, einer Laborant im chemischen Cabinet und einer Assistent im pharmacologischen Institut ist),
- 4 Lectoren (von denen einer stellvertretend und einer zeitweilig angestellt ist),
- 5 Lehrer der Künste,
- 1 Religionslehrer für Studirende römisch-kath. Confession,

in Allem 74 Lehrende, ausserdem 43 nicht zum Lehrpersonal gehörende Personen.

Nicht **besetzt** sind: die Professuren der historischen Theologie, der Arzneimittellehre, Diätetik und Geschichte der Medicin und der vergleichenden Grammatik der slavischen Sprachen, zwei Docenturen, das Amt eines Lectors der englischen Sprache, die Aemter der Lehrer der gymnastischen Uebungen und der Schwimmkunst und das Amt eines Verfertigers chirurgischer Instrumente, in Allem 9 Aemter.

Die Zahl der Studirenden beträgt:

| | |
|--|-----|
| in der theologischen Facultät | 156 |
| „ „ juristischen „ | 204 |
| „ „ medicinischen „ | 555 |
| „ „ historisch-philologischen Facultät | 163 |
| „ „ physico-mathematischen „ | 81 |

in Allem 1159

Vor einem Jahr betrug die Zahl der Studirenden 1079, somit ist für dieses Jahr ein Zuwachs von 80 Studirenden zu verzeichnen.

Die Zahl der nichtimmatriculirten Zuhörer beträgt 21.

Im Laufe des Jahres wurden folgende gelehrte Würden und Grade zuerkannt:

Die Würde eines graduirten Studenten:

| | |
|--|-----------------------|
| in der theologischen Facultät | 9 Personen, |
| „ „ „ juristischen „ „ „ „ „ | 13 „ |
| „ „ „ historisch-philologischen Facultät | 5 „ |
| „ „ „ physico-mathematischen „ „ „ „ „ | 2 „ |
| | <hr/> |
| | in Allem 29 Personen. |

Der Candidatengrad:

| | |
|--|-----------------------|
| in der theologischen Facultät | 3 Personen, |
| „ „ „ juristischen „ „ „ „ „ | 15 „ |
| „ „ „ historisch-philologischen Facultät | 11 „ |
| „ „ „ physico-mathematischen „ „ „ „ „ | 7 „ |
| | <hr/> |
| | in Allem 36 Personen. |

Der Magistergrad:

| | |
|---|----------------------|
| in der historisch-philologischen Facultät | 1 Person, |
| „ „ „ physico-mathematischen „ „ „ „ „ | 1 „ |
| | <hr/> |
| | in Allem 2 Personen. |

Der Doctorgrad:

| | |
|---|-----------|
| in der theologischen Facultät | 1 Person. |
|---|-----------|

In der medicinischen Facultät erlangten:

| | |
|--|-------------|
| die Würde eines Kreisarztes | 4 Personen, |
| den Grad eines Doctors | 17 „ |
| die Würde eines Arztes | 23 „ |
| den Grad eines Magisters der Pharmacie | 3 „ |

| | |
|-------------------------------------|--------------|
| die Würde eines Provisors | 40 Personen. |
| „ „ „ „ Apothekergehilfen | 57 „ |
| „ „ „ „ Zahnarztes | 1 „ |
| <hr/> | |
| in Allem 145 Personen. | |

Ueberhaupt wurden im verflassenen Jahre 213 academische und medicinische Würden und Grade ertheilt.

Die Prüfung für das Amt eines Oberlehrers bestanden 18 Personen (der deutschen Sprache 5, der historischen Wissenschaften 5, der lateinischen und griechischen Sprache 3, der Religion 3, der russischen Sprache 1 und der französischen Sprache 1). Die Prüfung für das Amt eines wissenschaftlichen Gymnasiallehrers bestanden 2 Personen, ferner bestanden die Prüfung für das Amt eines Lehrers der russischen Sprache 3 Personen und für das Amt eines Lehrers der französischen Sprache 1 Person. In Allem bestanden Lehrerprüfungen 24 Personen.

Aus dem theologischen Stipendiaten-Institut wurden 2 und aus dem medicinischen Stipendiaten-Institut 4 Zöglinge nach Vollendung der Studien zur Anstellung im Kronsdienst entlassen.

In Betreff der wissenschaftlichen Institute der Universität ist Folgendes hervorzuheben:

In der medicinischen Klinik wurden behandelt:

| | |
|-------------------------|---------------|
| stationär | 248 Personen, |
| ambulatorisch | 223 „ |
| poliklinisch | 1727 „ |

In der chirurgischen Klinik:

| | |
|-------------------------|-------|
| stationär | 418 „ |
| ambulatorisch | 564 „ |

In der ophthalmologischen Klinik:

| | | |
|-------------------------|------|---|
| stationär | 210 | „ |
| ambulatorisch | 1528 | „ |

In der geburtshilflichen Klinik:

| | | |
|-----------------------------------|----|---|
| entbunden | 78 | „ |
| stationär behandelt | 61 | „ |
| ambulatorisch behandelt | 74 | „ |
| poliklinisch entbunden | 29 | „ |

In der Universitäts-Abtheilung des Bezirkshospitals wurden 238 stationäre Krankheitsfälle zum Unterricht der Studierenden der Medicin benutzt und 51 gerichtliche und 27 pseudo-gerichtliche Obductionen bewerkstelligt.

Im pathologischen Institut wurden obducirt:

| | | |
|--|----|----------|
| von der medicinischen Abtheilung der Klinik | 29 | Leichen, |
| „ „ chirurgischen „ „ „ | 23 | „ |
| „ „ geburtshilflichen „ „ „ | 2 | „ |
| „ „ Abtheilung der therapeutischen Klinik für Geisteskranke | 1 | „ |

in Allem 55 Leichen.

In der Abtheilung der therapeutischen Klinik für Geistes-
kranke wurden 69 Personen stationär behandelt.

Hinsichtlich dieses Instituts muss mit besonderem Danke er-
wähnt werden, dass die Estländische Ritterschaft mittelst
Schreibens vom 11. März d. J. das dem Irren-Asyl s. Z. gewährte
zinsfreie Darlehen im Betrage von 10,000 Rbl. in eine Schenkung
umgewandelt hat.

Ueberhaupt haben sich Glieder der medicinischen Facultät in
5467 Krankheitsfällen an der ärztlichen Behandlung betheilligt.

Der Bestand der Univiversitäts-Bibliothek betrug:
 vor einem Jahre . . . 148,529 Bände und 66,215 Dissertationen,
 Zuwachs im Jahre 1881 1,835 „ „ 1,827 „

also gegenwärtig 150,364 Bände und 68,042 Dissertationen.

An dieser Stelle verdient Erwähnung, dass der Professor emeritus der Dorpater Universität, jetziger ordentlicher Professor der Universität Heidelberg Dr. August von Bulmerincq zur Vervollständigung der rechtswissenschaftlichen Abtheilung der Universitäts-Bibliothek derselben neu erschienene Werke im Werthe von 125 Rbl. dargebracht und bis auf Weiteres für jedes Semester ein gleiches Geschenk von Werken aus der neuesten Rechtsliteratur in Aussicht gestellt hat.

Vermehrt worden sind die wissenschaftlichen Institute der Universität um ein statistisches Cabinet.

Reisen zu wissenschaftlichen Zwecken wurden unternommen:

In das Ausland: von den Proff. Dr. Alexander von Oettingen, Volck, Loening, von Wahl, Teichmüller, W. Hoerschelmann, Loeschcke, Waltz, ferner von den Docenten Reyher, Bergbohm, Koch und dem Musiklehrer Zöllner.

Nach Tiflis und zwar namentlich zur Betheiligung an dem daselbst tagenden V. archäologischen Congress von den Proff. Dr. L. Stieda, Brueckner und Wiskowatow als Delegirten der Universität.

Hervorzuheben ist noch, dass mittelst des am 23. December 1880 Allerhöchst bestätigten Reichsrathsgutachtens vom 1. Januar 1881 ab ein besonderer Lehrstuhl für die vergleichende Grammatik der slavischen Sprachen an der hiesigen Universität creirt, ferner mittelst des am 17. November d. J. Allerhöchst bestätigten Reichs-

rathsgutachtens der bei der Universität Dorpat bestehenden Naturforscher-Gesellschaft vom Jahre 1882 ab eine jährliche Subvention im Betrage von 500 Rbl. aus dem Reichsschatz bewilligt worden ist.

Hinsichtlich der Robert Heimbürger'schen Stiftung bringt das Conseil der Universität zur öffentlichen Kenntniss, dass es das Reisestipendium im Betrage von 1065 Rbl. für dieses Jahr dem Herrn Docenten Dr. Gustav Bunge zuerkannt hat.

Eine Bewerbung um die in diesem Jahre fällige volle Prämie der Heimbürger'schen Stiftung hat nicht stattgefunden, jedoch wird die auf diese Weise nicht zur Vertheilung gelangte Prämie zur eventuellen Prämiirung eines den Disciplinen der medicinischen Facultät angehörenden wissenschaftlichen Originalwerkes für das nächste Jahr vorbehalten bleiben und sieht das Conseil etwaigen Bewerbungen um diese Prämie entgegen.

Bei der Bewerbung um die für das Jahr 1882 fällige Prämie der Heimbürger'schen Stiftung können nur solche in deutscher, russischer, französischer oder lateinischer Sprache verfasste wissenschaftliche Originalwerke concurriren, welche in den letzten zehn Jahren erschienen sind, ferner ihrem Inhalte nach den wissenschaftlichen Disciplinen der historisch-philologischen Facultät angehören und deren Verfasser mindestens drei Jahre lang als immatriculirte Studirende den Zöglingen der Universität oder ebenso lange als Privatdocenten, etatmässige Docenten, Prosectoren, Observatoren oder gelehrte Apotheker der Dorpater Universität angehört haben. Im letzteren Falle müssen die Verfasser zur Zeit der Prämiirung an der Dorpater Universität ihre amtliche Thätigkeit noch fortsetzen. Die zur Bewerbung qualificirten Werke sind spätestens am 1. Mai 1882 bei dem Conseil der Universität Dorpat einzureichen.

Wir stehen am Schluss unserer Feier! Mit Stolz können wir zurückblicken auf den schon über Dreiviertel Jahrhundert dauernden Bestand unserer Universität, mit Freude sehen wir dieselbe wachsen und sich nach allen Richtungen hin, den Anforderungen der Zeit und der Wissenschaft gemäss, mehren. Dass dieses Wachsthum auch fernerhin seinen Fortgang nehme, zum Besten unserer baltischen Lande und des grossen Reiches, dem wir angehören, dazu erflehen wir vor allen Dingen den göttlichen Segen!

Möge dieser Segen aber auch ausgegossen sein über den Erhabenen Schirmherrn unserer Universität, möge derselbe Ihm Kraft verleihen in dem Kampfe gegen die unlauteren, Gesetz und Autorität vernichtenden Bestrebungen eines Theils unserer Gesellschaft, möge derselbe Sein Herz mit Milde, Seinen Sinn mit Weisheit erfüllen! Gott segne, Gott erhalte Seine Majestät, unseren Regierenden Herrn und Kaiser **Alexander III!**

